

Patientenforum am 27.04.2023: „Rechte und Pflichten von Krebspatient:innen“

Fragen und Antworten

Frage:

Wo kann ich das Vorsorgeheft „Unfall, Krankheit, Alter“ erwerben?

Antwort:

U.a. online unter: <https://www.beck-shop.de/vorsorge-unfall-krankheit-alter/product/34240337>

Frage:

Wie ist das nach fünf Jahren mit dem Schwerbehindertenausweis?

Antwort: Bis zu fünf Jahren gilt bei einer Krebserkrankung oft die Heilgewährung, tritt bis dahin kein Rezidiv/Verschlechterung auf, kann ein Schwerbehindertenausweis aufgrund der Krebserkrankung verlängert werden, wenn Folgestörungen bzw. Einschränkungen weiterhin vorhanden sind.

Frage:

Kann man nur früher in Rente gehen, wenn man im Alter den Schwerbehindertenausweis besitzt oder auch, wenn man diesen z.B. im Alter von 40 Jahren hatte?

Antwort: Der Schwerbehindertenausweis muss noch gültig sein, denn er weist die Einschränkung nach, aufgrund dessen man das Recht erworben hat früher in Rente zu gehen.

Frage:

Soll man den Schwerbehindertenausweis weiter beantragen, obwohl man wahrscheinlich weniger als 50 % erhalten würde?

Antwort: Die meisten Nachteilsausgleiche erhält man erst ab einer Schwerbehinderung, d.h. ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Hat man jedoch einen GdB zwischen 30 und 50 kann man bei der Agentur für Arbeit eine Gleichstellung beantragen. Dadurch hat man beispielsweise auch einen verbesserten Kündigungsschutz und Anspruch auf „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Man erhält jedoch keinen Schwerbehindertenausweis und hat auch nicht den Anspruch auf Zusatzurlaub und die vorgezogene Altersrente. Infos zur Gleichstellung: [Gleichstellungsantrag und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen | Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

Frage:

Brauche ich mit den Merkzeichen aG und B im Ausweis keine Wertmarke oder ist nur die Begleitung kostenfrei?

Antwort: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI können beim ZBFS eine Wertmarke erwerben (Kosten für 1 Jahr 91€, ½ Jahr 46€) und damit Freifahrten im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen. Die Begleitperson (bei Eintrag des Merkzeichens B im Schwerbehindertenausweis) wird ebenfalls unentgeltlich befördert, auch dann wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht

freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Frage:

Wie hoch ist die Verdienstgrenze?

Antwort: Bei Erwerbsminderungs-Rente?

Die Hinzuverdienstgrenzen sind je nach Rentenanspruch unterschiedlich. Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit) gibt es eine andere Regelung als für die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Hinzuverdienstgrenze gilt immer für ein ganzes Kalenderjahr. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Seit dem 1. Januar 2023 orientiert sich die Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung an der monatlichen Bezugsgröße – einem Wert, der aus dem Durchschnittsentgelt aller gesetzlich Rentenversicherten abgeleitet wird. Da sich die Bezugsgröße jedes Jahr zum 1. Januar ändert, bedeutet das, dass sich auch die Hinzuverdienstgrenze jedes Jahr zu diesem Zeitpunkt ändert. Sie ist also ein dynamischer Wert und ändert sich entsprechend der Lohnentwicklung. Weitere Infos zu Hinzuverdienstgrenzen finden Sie hier: [erwerbsminderungsrentner_hinzuverdienen.pdf](#). Am besten lassen Sie sich außerdem von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Frage:

Kann die Reha auch innerhalb des regulären Therapieverlaufes verlangt werden, der ja bei Krebs recht lang sein kann?

Antwort: Sie können auch während Ihrer Therapie zur Reha aufgefordert werden. Dann sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und den Antrag stellen. Es kann dann jedoch durch Ihren behandelnden Arzt/Ärztin medizinisch begründet werden, dass Sie aktuell aufgrund der laufenden Behandlung nicht rehafähig sind, wodurch dann die Reha nach hinten verschoben werden kann.

Frage:

Wann kommt erfahrungsgemäß so ein Reha-Schreiben?

Antwort: Das ist sehr unterschiedlich und hängt meist von der Diagnose ab, so wie Prognose ab. Eine Aufforderung erfolgt aus unserer Erfahrung eher z.B. wenn schon bei Diagnosestellung eine Metastasierung vorliegt oder die Erkrankung im Laufe der Zeit sich verschlechtert.

Frage:

Verliert man während der Krankschreibung seinen Urlaubsanspruch für diesen Zeitraum?

Antwort: Nein, Ihr Urlaubsanspruch bleibt bei Krankheit für einen gewissen Zeitraum bestehen. Laut Bundesarbeitsgericht können Sie Ihren Urlaubsanspruch bis zu 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres geltend machen, jedoch erst wenn Sie nicht mehr krankgeschrieben sind. Dementsprechend können Sie den Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 2023 beispielsweise bis Ende 31.03.2025 geltend machen.

Frage:

Wo genau kann ich mich selbst im Internet informieren?

Antwort: Die Homepage www.betanet.de erklärt wichtige sozialrechtliche Begriffe. Die entsprechenden Leistungsträger (Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) oder auch die Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales bieten oft informative Broschüren und Artikel auf ihren Webseiten an. Auch über die blaue Reihe der deutschen Krebshilfe ([Wegweiser-zu-Sozialleistungen](#) [BlaueRatgeber](#) [DeutscheKrebshilfe.pdf](#)) oder über den Krebsinformationsdienst ([Krebsinformationsdienst, DKFZ: Informationen zu Krebs](#)) können Sie sich informieren.

Frage:

Wie verhält es sich bei Selbständigen die bei der KSK versichert sind?

Antwort: In dieser Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind viele Sachverhalte dazu erklärt.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a298-kuenstlersozialversicherung.html;jsessionid=5E8753BC0C70B05E960DDEA8ED94BD72.delivery1-master>

Frage:

Wie sind diese Regelungen (Lohnfortzahlung etc.) für Beamte?

Antwort: Vorgaben für Beamte werden in den Rechtsvorschriften des öffentlichen Dienstes geregelt und nicht im Sozialrecht. Die Ansprechpartner bei der Beihilfe können bei vielen Fragen bzgl. der Regelungen für Beamte weiterhelfen.